

standsmäßigen *Folgen* durch das pflichtwidrige Verhalten.

Zu beiden Kriterien sind im gerichtlichen Verfahren ausdrückliche Feststellungen zu treffen und die entsprechenden Beweise zu erbringen. Es bedarf dieses Hinweises, da eine Analyse der Rechtsprechung auf diesem Gebiet immer wieder erbringt, daß es hierbei zum Teil an der erforderlichen Genauigkeit in den Urteilsbegründungen mangelt.

Bei der Prüfung des Vorliegens eines fahrlässigen Verschuldens dieser Art bildet einen *ersten Problemkomplex* die Feststellung der „bewußten Pflichtverletzung“ im Sinne des § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 StGB. Hierbei ist zunächst festzustellen, welche Rechtspflichten objektiv verletzt worden sind, die dem Täter zum Zeitpunkt der Verhaltensentscheidung in der gegebenen Situation und bezüglich seines Verhaltens oblagen (vgl. dazu 4.5.5.1.3.).

Danach ist die *Bewußtheit* der Rechtspflichtverletzung zu prüfen. Diese besteht hier darin, daß der Täter das Abweichen seines geplanten Handelns von den für ihn gültigen Rechtspflichten erkannte und sein Vorhaben dennoch nicht änderte; wobei diese Erkenntnis der Pflichtwidrigkeit des geplanten Handelns schon bei der Entscheidung zum Handeln oder auch während des Vollzugs dieser Handlung auftreten kann, solange es noch abänderbar ist. Die Verhaltensentscheidungen bei dieser Art der Fahrlässigkeit¹¹⁴ sind mithin neben den sonst verfolgten Zielen (die meist strafrechtlich nicht relevant, sondern vielmehr sozial adäquat sind) auch auf die Verletzung aktuell bewußter Rechtspflichten bezogen (vgl. § 8 Abs. 1 StGB). Die *Bewußtheit der Rechtspflichtverletzung macht hier den eigentlichen Kern des Verschuldens aus*, stellt eine unerträgliche *bewußte Widersetzlichkeit* gegen die Anforderungen der sozialistischen Rechtsordnung dar.

Für die Feststellung der Bewußtheit der Rechtspflichtverletzung genügt es jedoch nicht, lediglich zu konstatieren, daß dem Handelnden seine Pflichten an und für sich bekannt waren; notwendig ist vielmehr, auch zu beweisen, daß er das ihm zur Last gelegte Verhalten *bewußt* als pflichtwidrig *erlebt* hat und dennoch bei seiner Verhaltensentscheidung geblieben ist.

So entstehen Brände oft dadurch, daß „vergessen“ wird, elektrische Geräte, wie Tauchsieder, Bügel-eisen, auszuschalten, ehe man den Raum oder die Wohnung für längere oder kürzere Dauer verläßt. Die Pflicht, solche Geräte stets unter Kontrolle zu

behalten, ist den *Betreffenden schlechterdings immer bekannt gewesen. Ein anderes Problem ist, ob dies auch aktuell bewußt war.*

Für die Prüfung, ob bewußte Pflichtverletzung Vorgelegen hat, werden in der Rechtsprechung folgende Kriterien als *Hilfsmittel* verwendet¹¹⁵:

- die Stärke des Abweichens vom pflichtgemäßen Verhalten (je krasser die Pflichtverletzung ist, desto eher *kann* sie bewußt erlebt sein);
- die zeitliche Dauer der Pflichtverletzung (eine pflichtwidrige Handlung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, *vermag im Prinzip* eher bewußt zu werden als eine kurzzeitige Pflichtverletzung);
- die Zweckbestimmung der pflichtverletzenden Handlung (wird mit dem Pflichtverstoß ein bestimmtes dissoziales Ziel verfolgt, so wird sie *möglicherweise* auch bewußt erlebt);
- die Eindeutigkeit der Situationsbedingungen bzw. der Pflichten (je eindeutiger die verhaltensfordernde Situation bzw. die Pflicht zu einem bestimmten Verhalten ist, desto höher ist die *Wahrscheinlichkeit* bewußten Fehlverhaltens);
- die Erkennbarkeit und Erfüllbarkeit der Pflichten auf Grund der Ausbildung und der erworbenen Erfahrungen (je einfacher Pflichten zu erkennen und auf Grund der Ausbildung und der erworbenen Erfahrungen zu erfüllen sind, desto mehr *kann* ihre Nichtbefolgung bewußt sein).

Zum Problemkomplex der Feststellung der Bewußtheit der Pflichtverletzung gehört auch, die *subjektiven Gründe* dafür genauer zu erkunden (vgl. dazu allgemein die Ausführungen unter 4.5.5.1.), um das Maß der Verantwortungslosigkeit einer solchen Entscheidung bestimmen zu können. Die *Gründe bewußter Rechtspflichtverletzung* können vielfältiger Art sein, wie beispielsweise

- die Annahme, die Arbeitsaufgabe schneller und effektiver erfüllen zu können, wenn die „hemmenden“ Sicherheitsvorschriften außer

114 Vgl. H. Dettenborn, H.-H. Fröhlich/H. Szweczyk, *Forensische Psychologie*, Berlin 1984, S. 155.

115 Zur weiteren Differenzierung bei komplizierter Sachlage vgl. Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 6. Plenartagung am 28. 3. 1973, a. a. O.; J. Lekschas/D. Seidel/H. Dettenborn, *Studien zur Schuld*, a. a. O., S. 91 ff.